

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 103

28. August

1916

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916. Vom 16. August 1916.

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr noch weiter beschränken oder verbieten.

2. Abs § 8 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Sefferich.

Betr.: Verkehr mit Obst und Gemüse.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehenden Bekanntmachungen betr. den Verkauf von Obstkonserven und Marmeladen, sowie den Verkauf von Gemüsekonserven, die hiermit veröffentlicht werden, sind in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 24. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Nach § 2 der Verordnung vom 5. August 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 911, unterliegt der Absatz von Obstkonserven und Marmeladen (§ 10) unserer Genehmigung.

Den Verkauf von Obstkonserven (Kompositfrüchten, Ranzwobst, Obstmarmelade, Belegfrüchten, kandierten Früchten, Gelees, Fruchtäpfeln, Fruchtstrüpfeln, Obstbrat, Dörrobst) im Sinne des § 10 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Ausnahme von Marmeladen geben wir bis auf weiteres frei.

Den Verkauf von Marmeladen Sorte II, III, IV und V geben wir bis auf weiteres zu den vom Reichskanzler festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 817 — frei.

Für Herstellung von Marmelade Sorte I werden wir demnächst eine beschränkte Menge Zuder den Fabriken zur Verfügung stellen.

Die Preise für 50 kg Marmelade Sorte I dürfen nachstehende Sätze nicht übersteigen:

I. Herstellungsgrundpreise einschließlich Verpackung in Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg:

Erdbeer - Marmelade für 50 kg	90,— Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	90,— "
Johannisbeer- " " " " " " " "	75,— "
Kirsch- " " " " " " " "	75,— "
Heidelbeer- " " " " " " " "	70,— "
Stachelbeer- " " " " " " " "	85,— "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	43,— "

Bei Lieferung einschließlich Verpackung in anderen als 10- bis 15 kg-Verpackungen dürfen folgende Zuschläge genommen werden:

1. bei Verpackung in Fässern oder sonstigen Gefäßen über 15 kg für 50 kg 2,— Mf.
2. bei Verpackung in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg für 50 kg 4,— "
3. bei Verpackung in Gefäßen von 2,50 kg für 50 kg 8,— "
4. bei Verpackung in Blechdosen von 1 kg und in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg für 50 kg 16,— "
5. bei Verpackung in Gläsern von ungefähr 0,50 kg Inhalt für 50 kg 20,— "

Die Herstellerpreise für Marmelade Sorte I treten am 15. Aug. 1916 in Kraft.

II. Die Kleinhandelspreise dürfen für 0,5 kg die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. beim Verkauf von pfundweise ausgetoogener Ware für:

Erdbeer - Marmelade für 0,5 kg Nettogewicht	1,40 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,40 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	1,08 "
Kirsch- " " " " " " " "	1,08 "
Heidelbeer- " " " " " " " "	1,02 "
Stachelbeer- " " " " " " " "	0,93 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,64 "

2. beim Verkauf in Blechweimern oder sonstigen Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg für:

Erdbeer - Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,15 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,15 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	0,95 "
Kirsch- " " " " " " " "	0,95 "
Heidelbeer- " " " " " " " "	0,90 "
Stachelbeer- " " " " " " " "	0,82 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,53 "

3. beim Verkauf in Gefäßen von 5 kg bis einschließlich 10 kg für:

Erdbeer - Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,20 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,20 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	1,— "
Kirsch- " " " " " " " "	1,— "
Heidelbeer- " " " " " " " "	0,95 "
Stachelbeer- " " " " " " " "	0,87 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,58 "

4. beim Verkauf in Gefäßen von 2,50 kg für:

Erdbeer - Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,25 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,25 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	1,05 "
Kirsch- " " " " " " " "	1,05 "
Heidelbeer- " " " " " " " "	1,— "
Stachelbeer- " " " " " " " "	0,92 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,63 "

5. beim Verkauf in Blechweimern und Blechdosen von 1 kg, in Blechdosen von 0,50 kg und in Hartpappdosen von 0,50 kg für:

Erdbeer - Marmelade für 0,5 kg Bruttogewicht	1,35 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,35 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	1,15 "
Kirsch- " " " " " " " "	1,15 "
Heidelbeer- " " " " " " " "	1,10 "
Stachelbeer- " " " " " " " "	1,02 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,73 "

6. beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 0,5 kg Inhalt für:

Erdbeer - Marmelade für das Glas	1,40 Mf.
Himbeer- " " " " " " " "	1,40 "
Johannisbeer- " " " " " " " "	1,20 "
Kirsch- " " " " " " " "	1,20 "
Heidelbeer- " " " " " " " "	1,15 "
Stachelbeer- " " " " " " " "	1,07 "
Pflaumen- oder Zwetschen- " " " " " " " "	0,78 "

Die Kleinhandelspreise für Marmelade Sorte I treten am 15. August 1916 in Kraft; soweit noch Vorräte von Marmelade der Sorte I am 15. August 1916 vorhanden sind, dürfen diese bis zum 1. September 1916 zu den bisherigen Preisen abgesetzt werden.

Rhabarber-Marmelade darf vom 15. August 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr hergestellt und vom 1. September 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Von den Herstellern darf Rhabarber nur zur Herstellung von Marmelade der Sorten III, IV und V verwendet werden.

Vorstehende Preise sind nach Anhörung der Sachverständigenkommission sowie mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers festgesetzt worden.

Berlin, Kochstraße 6, den 14. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Hartwig.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt die Gemüse-Konserver-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig, daß Gemüsekonserven einschließlich Fasbohnen bis auf weiteres ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelhandel abgesetzt werden dürfen. Die Konserverfabriken dürfen jedoch von vorn an nur solche Gemüsekonserven in Dosen absetzen, die den

Namen der Hersteller tragen. Die Kleinbändler dürfen auf die Kleinhandelsweise, die auf Grund der Verordnung vom 26. Mai ds. J. auf den Dosen angebracht werden müssen, die ortsüblichen Verbrauchsabgaben (Ökroi und dergl.) auflagen.

Braunschweig, den 14. August 1916.

Gemüse-Konserver-Kriegsgesellschaft m. b. H., Braunschweig.
Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. August 1916 über den Verkauf von Karpfen und Schleien im Gebiete des Deutschen Reichs, abgedruckt in Nr. 188 der Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ vom 12. August 1916, geben wir folgendes bekannt:

Bestzer und Pächter von Teichwirtschaften, deren Gesamtfläche 3 ha und darüber beträgt, haben die von der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H. bereitgestellten Fragebogen anzufordern und gewissenhaft auszufüllen.

Händler, die im Jahre 1915 nachweislich mit Karpfen und Schleien gehandelt haben und 1916 handeln wollen, sind gleichfalls verpflichtet, Fragebogen zu beziehen, deren gewissenhafte Ausfüllung ihnen obliegt.

Die Preise für den Verkauf von Speisekarpfen und Speiseschleien werden Anfang September a. cr. festgesetzt. Der Verkauf obengenannter Fischarten vor dem 15. September d. J. wird nicht genehmigt werden. Eine vorüberige Abfindung ist daher zwecklos. Dort, wo schon Abfindung stattgefunden haben, oder Teiche so weit heute schon abgelaufen sind, daß deren Abfindung zu einem früheren Termine als dem 15. September d. J. erfolgen muß, ist sofort die Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung einzuholen, unter eingehender Begründung und amtlicher Beglaubigung der angegebenen Tatsachen. Die Genehmigung zum Verkauf der Fische vor dem 15. September d. J. wird grundsätzlich verweigert, wo es sich nicht um Notstände handelt.

Durch die Einführung der Genehmigungspflicht ist die Erfüllung der bisher abgeschlossenen Verträge unmöglich geworden, da Genehmigung zur Ausführung derartiger Verträge nicht erteilt wird. Die sämtlichen Vorverträge sind daher ungültig.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird derart eingerichtet werden, daß die Fische aus den der Genehmigungspflicht unterliegenden Gewässern vorzugsweise für die Verediaanung des Fischbedarfs in den großen Städten und den sonstigen Konsumzentren verwendet werden sollen. Das wird zu Teil durch direkten Absatz an die Kommunen, zum Teil durch Verwendung des Handels, der in seiner Preisgestaltung von der Gesellschaft überwacht werden wird, geschehen.

Den Städten sind bereits Handschreiben zugegangen, in denen die verschiedenen Arten, in denen sie Karpfen beziehen können, dargelegt sind. Desgleichen ist bereits mit dem Handel in Verbindung getreten, in welcher Weise der auf ihn entfallende Teil des Absatzes vergeben wird. Nach Eingang der versandten Fragebogen, der zum 15. August ds. J. spätestens zu erwarten ist, werden die entsprechenden Vertriebsmaßnahmen vorgenommen werden, und die Fische der einzelnen Produzenten den Wnehmern (Kommunen oder Händler) zugeteilt werden. Die Fische werden am Hälter oder Teich abgenommen werden. Die näheren Bedingungen finden sich in den den Händlern und Produzenten zuzusendenden Verkaufsbedingungen.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zum Verkauf lediglich erteilt werden wird: für Karpfen von einem 1 Pfund Mindestgewicht und für Schleien im Mindestgewicht von einem Drittel Pfund. Schwächere Fische dürfen nicht als Speisefische gehandelt werden.

Was den Handel mit Besatzfischen angeht, so unterliegt er gleichfalls der Genehmigung der Gesellschaft. Ein Handel mit Besatzfischen wird im Herbst nicht für nötig gehalten.

Sollte sich in einzelnen Fällen eine besondere Notwendigkeit herausstellen, so wird die Gesellschaft die Genehmigung erteilen. Für das Frühjahrsgeschäft werden später besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft abgesetzten Fische unterliegen nicht den vom Reich festgesetzten Großhandelspreisen. Die übrigen Fische (aus Teichwirtschaften unter 3 ha und aus Wildgewässern) sind weiterhin an die Höchstpreise gebunden. Was die Kleinhandelshöchstpreise anbetrifft, so bleiben sie aufrecht erhalten. Es wird Sache der Kommunen sein, den Kleinhandelshöchstpreis mit dem jeweiligen Verkaufspreis, den das Syndikat festsetzt, in Einklang zu bringen.

Berlin, den 3. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung.
Klee.

Bekanntmachung

über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Im Sinne der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 841) ist als

höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß und als zuständige Behörde das Kreisamt anzufragen.

Darmstadt, den 12. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erlauben Sie, auf die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufmerksam machen zu lassen und dabei auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 78 vom 18. Juli 1916, besonders hinzuweisen.

Den beteiligten Kreisen ist auf Wunsch die Einsichtnahme der Bekanntmachung in der neuen Fassung (Reichs-Gesetzl. Nr. 171 S. 842), abgedruckt in der Darmstädter Zeitung Nr. 189 vom 14. August 1916, in Ihren Geschäftsräumen zu gestatten.

Gießen, den 17. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Hauschlachtungen.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 98 abgedruckte Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. August 1916 wird bestimmt:

1. In dem Antrag auf Genehmigung der Hauschlachtung ist noch das Gesamtgewicht der in der Hauschlachtung des Antragstellers vorhandenen Dauervaren aufzunehmen.

2. Es dürfen nur schlachtreife Schweine geschlachtet werden. Mindestgewichte werden zunächst nicht festgesetzt, doch behält sich das Kreisamt vor, die Schlachtung von Schweinen mit geringem Lebendgewicht zu verbieten oder von dem Nachweis eines besonderen Bedürfnisses abhängig zu machen.

3. Der Antrag hat den Zeitpunkt zu bezeichnen, bis zu welchem die Schlachtung vorgenommen werden soll, und muß mindestens acht Tage vor diesem Zeitpunkt auf dem Kreisamt vorliegen.

4. Dem Antrag ist jedesmal ein amtlicher Wiegeschein über das Tier beizufügen, dessen Hauschlachtung genehmigt werden soll. Wo eine öffentliche Viehwage nicht vorhanden ist, muß das Gewicht auf einer anderen zuverlässigen Waage festgestellt und von der Bürgermeisterei bescheinigt werden.

5. Das Tier ist bei der Verwiegung von dem Wiegemeister mit einer Ohrenmarke zu versehen oder durch den Buchstaben H in unversehrlicher Farbe auf einen Hinterschinken zu zeichnen.

6. Die Hauschlachtung darf nur von dem in der schriftlichen Genehmigung des Kreisamtes bezeichneten Metzger vorgenommen werden, und zwar nur, wenn ihm die schriftliche Genehmigung vorgelegt und ihm ein nach Ziffer 5 gezeichnetes Schlachtier übergeben wird.

Gießen, den 22. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und der Befolg zu überwachen. Anträge ohne Verfüzung des amtlichen Wiegescheins oder einer sie ersetzenden Bescheinigung dürfen nicht eingeleitet werden. Besonders ist bei Lieberwachung zu beachten:

1. daß bei Vornahme einer Hauschlachtung ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung sowohl der Haushaltungsvorstand als auch der schlachtende Metzger strafbar ist;

2. daß aus genehmigten Hauschlachtungen gewonnene Wurst- und Fleischwaren nicht verkauft werden, im übrigen aber nur an die zum Haushalt des Viehhalters gehörenden Personen unentgeltlich verabfolgt werden dürfen;

3. daß bei der Verwiegung das Schlachtier derart zu zeichnen ist, daß seine Identität von dem schlachtenden Metzger festgestellt werden kann.

Gießen, den 22. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Schulvorstände des Kreises.

Betr.: Die Verteilung von Tierchaukolendern an die Schuljugend.

Diejenigen Schulvorstände, die auf unsere Verfügung vom 7. Juli ds. J. noch nicht berichtet haben, wollen die Berichte uns binnen acht Tagen einreichen.

Gießen, den 23. August 1916.

Großherzogl. Kreisaußkommission Gießen.
J. B.: Langermann.